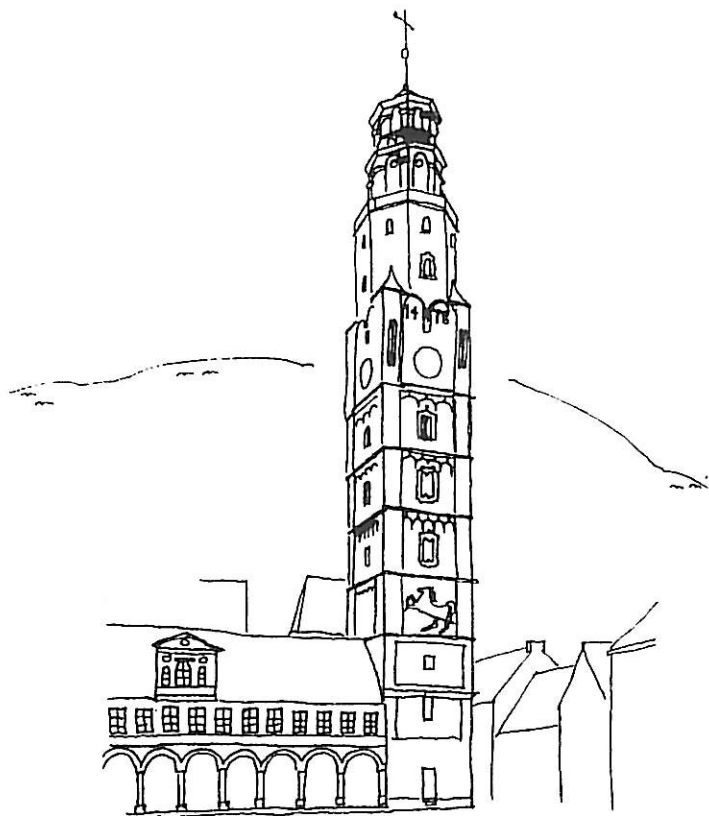


HAUS & GRUND
Lauingen/Do u. Umgebung e.V.



SATZUNG



Haus- und Grundbesitzerverein für Lauingen und Umgebung e. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist die Vereinigung der Haus und Grundbesitzer in Lauingen und Umgebung. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Lauingen und Umgebung e. V.“. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Haus- und Grundbesitzer e. V. in München. Sitz und Erfüllungsort ist Lauingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der öffentlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Er dient der Aufgabe, seine Mitglieder zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück in Lauingen oder dessen Umgebung gelegen ist.

Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter.

Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen;

b) durch Tod mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

c) durch Ausschluß.

Er kann durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen beschlossen werden.

Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen.

c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

d) das Verkündungsblatt zu beziehen.

e) Vereinsausweise zu erhalten.

f) öffentliche Beratungsstunden unentgeltlich wahrzunehmen.

g) an Vereinsseminaren und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern.

b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

c) Beiträge zu entrichten (§ 6).

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von der Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

Nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können mit einem Zuschlag eingehoben werden.

2. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum beschlußmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Haus oder Erweiterung seines Immobilienbesitzes einen Zusatzbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzendem sowie Kassierer/Kassiererin. Vorstand i. S von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernehmen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter oder Fachausschüsse berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlußfassung.

Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch eine entsprechend Ladungsfrist von zwei Wochen (mithin zwischen dem Tag der Einberufung bzw. Zugang der Einladung und der Mitgliederversammlung) einberufen. Sie wird durch Ausschreibung mit Ladungsfrist von zwei Wochen in der Bayerischen Hausbesitzer-Zeitung einberufen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie des Haushaltsplanes,
- d) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins.

3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von mindestens 20 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.

2. Bei Wahlen findet, wenn nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmen bedachten Bewerbern statt.

Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

3. Verringert sich die Zahl der Mitglieder eines gewählten Vorstandes während der Wahlperiode um mehr als ein Viertel, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 11 Niederschrift

Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung sind durch Niederschrift des Protokollführers zu beurkunden und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Verkündungsblatt

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Vereinsorgan. Vereinsorgan ist die Haus- und Grundbesitzer-Zeitung. Sie wird von allen Vereinsmitgliedern bezogen bzw. gestellt.

§ 13
Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben- und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf ordnungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane beruhen.

§ 14
Satzungsänderungen

Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Änderungen dieser Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag vom Vorstand oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonderen hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden mit Dreiviertelstimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, daß dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 16
Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vorstand benennt den Vorsitzenden.

Lauingen, den 10.10.1997

1. VORSTAND
2. VORSTAND
KASSIERER/SCHRIFTFÜHRER
BEISITZER:

Roland Steinle
Herbert Zweifel
Sabine Kappel
Jürgen Eisenbart
b b Wilhelm Konrad, Dieter Scherbaum,
Alois Scheble, Marianne Engelmayr